



Satzung

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Selbstlosigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beiträge
- §6 Vorstand
- §7 Arbeit des Vorstandes
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- §10 Beurkundung der Beschlüsse
- §11 Jahresabrechnung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Oberschule Georg-Schwarz-Straße Leipzig e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

§2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen an der Oberschule Georg-Schwarz-Straße Leipzig und ihre Vorbereitung auf die weiterführende Ausbildung sowie der Integration der Schule in ihr Einzugsgebiet.
- 3) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Materielle Unterhaltung der Schulen sowie ihrer Lehrmittel, Sammlungen u. dgl., die der unterrichtlichen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler dienen.
 - b) Förderung der außerunterrichtlichen Betätigungsmöglichkeiten und Beschaffung von dazu dienenden Geräten u. dgl.
 - c) Anregung und Förderung von partnerschaftlichen Beziehungen zu gleich oder ähnlich gearteten Bildungseinrichtungen und Vereinen.
 - d) Anregung und Förderung der Beziehungen zum Wohngebiet sowie zur örtlichen Industrie, Handwerk und Gewerbe.
 - e) Schaffung von Verbindungen zur Erreichung o.g. Ziele.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Erreicht der Verein mehr als 50 Mitglieder, sind durch die Mitgliederversammlung zwei weitere Beisitzer in den Vorstand zu wählen.
- 3) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 7 Arbeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Führung der laufenden Geschäfte und Koordinierung der Vereinsarbeit
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Abgabe von Erklärungen und Stellungnahmen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren.
 - g) Abwicklung von Rechtsgeschäften.

- 2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- 3) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder eine Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.
- 4) Jedes Mitglied kann bis zwei Tage vor einer Mitglieder-versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Versammlung ist über Ergänzungsanträge abzustimmen.
- 5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Arbeitsprogramme
 - c) Festsetzung der Beitragsordnung
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Satzungsänderung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins oder Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

- 3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft das für keinen Kandidaten zu, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Alle in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Jahresabrechnung

Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, die für jedes Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu prüfen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Leipzig, _____

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister